



S T A T U T E N

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Baselland

vom 30. Juni 2020

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ, STELLUNG

Artikel 1

¹Unter dem Namen Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Baselland (SRK BL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Liestal.

²Das Gebiet des Vereins umfasst den Kanton Basel-Landschaft.

³Das SRK BL ist als selbständiger, rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Kantonalverband, Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuz (SRK). Es anerkennt die Rechte und Pflichten, die sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Statuten des SRK ergeben, als für sich ebenfalls verbindlich.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Artikel 2

¹Das SRK BL erfüllt humanitäre Aufgaben im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

²Es stellt sich in den Dienst notleidender, hilfsbedürftiger Menschen primär des Kantons Basel-Landschaft, ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, des Glaubens, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung in Ergänzung zu den sozialen Diensten des Kantons und der Gemeinden.

³Zu diesem Zweck bietet es der Bevölkerung professionelle Hilfs- und Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Entlastung und sozialer Integration an.

⁴Das SRK BL kann weitere Aufgaben und Hilfeleistungen im Sinne des Rotkreuzgedankens übernehmen.

Artikel 3

¹Das SRK BL gewährleistet die Erfüllung derjenigen Aufgaben, welche den Kantonalverbänden des SRK, auf Grund von Beschlüssen von Organen des SRK obliegen.

²Es vertritt seine Interessen in den Gremien des SRK, gegenüber Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit auf kantonaler Ebene.

³Die Aufgaben des SRK BL umfassen im Wesentlichen:

- Gesundheitsförderung und -prävention
- Angebot an Fort- und Weiterbildung im Pflege- und Gesundheitsbereich
- Ergotherapie
- Notrufsystem
- Pflege und Betreuung zu Hause
- Soziale Dienstleistungen für die Bevölkerung
- Angebote zur Integration
- Hilfeleistungen für Menschen in Notlagen

Artikel 4

¹Das SRK BL führt zur Erfüllung seiner Aufgaben im operativen Bereich eine Geschäftsstelle.

²Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

³Die Organisation und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung geregelt.

⁴Dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin werden die erforderlichen Kompetenzen für die Erfüllung der Aufgaben übertragen. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5

Die Mitglieder des SRK BL setzen sich zusammen aus:

Mitgliedern, Gönnerinnen und Gönner, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 6

¹Mitglieder sind natürliche Personen, welche sich für die Tätigkeiten des SRK BL und die Rotkreuz-Grundsätze besonders interessieren und darüber hinaus bereit sind, Aufgaben zu übernehmen.

²Sie sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

³Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand endgültig. Die Ablehnung der Aufnahme bzw. ein Ausschluss sind zu begründen.

Artikel 7

¹Gönnerinnen und Gönner sind natürliche Personen, die das SRK BL einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen.

²Sie sind an der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 8

¹Kollektivmitglieder sind juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die dem SRK BL jährlich einen Beitrag entrichten.

²Kollektivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 9

¹Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um das SRK BL speziell verdient gemacht haben.

²Sie sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

³Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Artikel 10

¹Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er beträgt mindestens CHF 30.- pro Jahr.

²Für die Verbindlichkeiten des SRK BL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

³Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.

IV. ORGANE

Artikel 11

Die Organe des SRK BL sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 12

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt, jederzeit einberufen werden. Die Durchführung der von den Mitgliedern verlangten ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen.

³Die Einladung ist den stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mind. 4 Wochen im Voraus zuzustellen. Allfällige Anträge sind dem Vorstand mind. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

⁴Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK BL. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Revisionsbericht
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- g Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Revision der Statuten
- i) Auflösung des Vereins
- k) Liegenschaftsgeschäfte

Artikel 13

¹Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder des Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, allenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

²Stimmberechtigt sind die an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Ausgenommen vom Stimmrecht sind diejenigen Mitglieder, die in einem entgeltlichen Arbeits- oder Auftragsverhältnis zum SRK BL stehen.

³Der Vorstand ist stimm- und wahlberechtigt.

⁴Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

VI. VORSTAND

Artikel 14

¹Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er trifft sich in der Regel zu 4 Sitzungen pro Jahr.

²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtsperiode vornehmen.

³Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴Der Vorstand ist von einer Beitragspflicht befreit.

Artikel 15

¹Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Statuten und Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

²In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Strategische Führung des SRK BL
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- f) Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung
- g) Genehmigung der Geschäftsordnung

³Der Vorstand kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben Projektgruppen einsetzen.

⁴Einzelheiten zur Vorstandsarbeit sowie zur Führung und Organisation des SRK BL werden in der Geschäftsordnung geregelt.

⁵Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

VII. REVISIONSSTELLE

Artikel 16

¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängige Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle prüft die Buchführung, die Jahresrechnung und Bilanz des SRK BL. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

³Die Revision hat nach den Berufs- und Standesregeln der Schweizerischen Treuhandkammer zu erfolgen.

VIII. FINANZEN

Artikel 17

¹Die Einnahmen des SRK BL setzen sich zusammen aus:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) Spenden, Erbschaften und Legaten
- e) Vermögenserträgen

²Die Rechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen und Weisungen des SRK geführt und schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

IX. REVISION DER STATUTEN

Artikel 18

Die ganze oder teilweise Revision der Statuten wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen.

X. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 19

¹Die Auflösung des SRK BL kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss tritt erst nach Genehmigung durch das zuständige Zentralorgan des SRK in Rechtskraft.

²Die Auflösung ist durch den Vorstand zu vollziehen.

³Das Vereinsvermögen wird in diesem Falle innert Jahresfrist dem SRK übergeben. Dieses hat es drei Jahre lang zuhanden eines neuen Kantonalverbandes im Kanton Basel-Landschaft gesondert zu verwalten. Danach steht ihm das freie Verfügungsrecht darüber zu.

⁴Der Gerichtsstand ist Liestal.

INKRAFTTRETEN

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Baselland am 30. Juni 2020 genehmigt.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 23.05.2006 und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das SRK sofort in Kraft.

Die Genehmigung des SRK erfolgte am 22.09.2020.